

Satzung der Stadt Schweinfurt über Sondernutzungen (Sondernutzungssatzung)

vom 05.07.2001 (SWTZ 28.07.2001)

geändert am 25.09.2001 und 26.05.2009

Die Stadt Schweinfurt erläßt aufgrund Art. 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), § 8 Abs. 1 S. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854) und Art. 23, 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Schweinfurt und auf Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
- (2) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Sie richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

§ 3**Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Schweinfurt, soweit in Gesetzen, anderen städtischen Regelungen oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 3. wenn die Sondernutzung gegen andere Vorschriften verstößt.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. Dies gilt vor allem, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
 4. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen.
- (4) Erlaubnisse werden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und können unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen. Die Erlaubnisse werden grundsätzlich nur erteilt, wenn die Ziele der Abfallwirtschaft, insbesondere Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), beachtet werden.
- (5) Eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis berührt nicht die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften.

§ 4

Verpflichteter

Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Schweinfurt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 5

Verfahren

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt Schweinfurt gestellt werden muß, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, anzugeben. Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag die notwendigen Lagepläne beizufügen.

§ 6

Untersagte Sondernutzungen

(1) Auf öffentlichen Straßen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der Alkoholkonsum außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen oder Ähnlichem, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen,
5. der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags sowie der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
6. unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen,
7. das Verunreinigen durch Tiere, insbesondere durch Hunde, wenn die Verunreinigung vom Halter oder Führer nicht unverzüglich wieder entfernt wird,
8. Putz- und Waschwasser oder sonstige Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu waschen oder Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes und des Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 7

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht zerstört, beschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 8

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Schweinfurt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Schweinfurt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 9

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für die bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 66 Nr. 2 BayStrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 6 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen nächtigt,
 3. entgegen § 6 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen bettelt oder zu solchem Betteln anstiftet,
 4. entgegen § 6 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen die Notdurft verrichtet,
 5. entgegen § 6 Nr. 4 auf öffentlichen Straßen alkoholische Getränke konsumiert,
 6. entgegen § 6 Nr. 5 auf öffentlichen Straßen Betäubungsmittel konsumiert oder sich dort zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln aufhält,
 7. entgegen § 6 Nr. 6 unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anbietet, Werbung betreibt oder Sammlungen durchführt,
 8. entgegen § 6 Nr. 7 öffentliche Straßen als Halter oder Führer eines Tieres verunreinigen lässt und die Verunreinigung nicht unverzüglich wieder entfernt,
 9. entgegen § 6 Nr. 8 auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser oder sonstige Flüssigkeiten ausschüttet oder ausfließen lässt, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte wäscht oder Tiere in einer Weise füttert, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 11

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt Schweinfurt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und der Stadt Schweinfurt schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Für Gewährleistungsansprüche der Stadt Schweinfurt gegenüber dem Verpflichteten gelten die werkvertraglichen Vorschriften des BGB entsprechend.
- (3) Die Stadt Schweinfurt haftet dem Erlaubnisnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stadt Schweinfurt haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 12

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 13

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Schweinfurt vom 13.11.1980 außer Kraft.

Schweinfurt, den 05.07.2001

gez. Grieser

Grieser
Oberbürgermeisterin